

der Mutter sind. Sie stehen also nur in sofern unter der allgemeinen Aufsicht der Armen-Beamten, als jeder Almosen-Empfänger derselben unterworfen ist.

Die Pflegekinder sind dagegen der fortwährenden Pflegekinder-Aufsicht der Armen-Kommissionen, in deren Bezirk sie wohnen, empfohlen; jeder Armen-Deputirte muß die in seinem Revier befindlichen Pflegekinder monatlich wenigstens einmal besuchen, um sich zu überzeugen, ob jedes Kind gut gehalten werde. Die Pflegeeltern eines schulfähigen Kindes können das Pflegegeld nur empfangen, gegen Beibringung eines Zeugnisses des Schullehrers, daß das Kind während des verfloffenen Monats die Schule regelmäßig besucht habe. Bei der Auszahlung des Kostgeldes muß das Kind persönlich vorgestellt werden, damit der Armen-Beamte sich von dem Aufßern desselben überzeuge.

Außerdem finden noch zweierlei Revisionen Statt. Revisionen. Die eine ist eine jährliche Lokal-Untersuchung von Seiten der Armen-Kommissionen, welche die Haltung und Erziehung der Kinder vermittlest Auffuchung derselben in ihren Wohnungen genau erforschen, und dem Curatorium des Waisenhauses darüber Nachricht geben. Nach Erforderniß finden aber auch noch außerordentliche Vorstellungen der Kinder im Waisenhause Statt, und überall werden diejenigen, welche nicht gut aufgehoben befunden werden, zurückgenommen.